

5. Herkunftsland

Herkunftsland

Der Stein wurde:

a.) in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung), auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird.

b.) in einem Staat gemäß Ziffer 1 des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 04.09.2018 (Ministerialblatt (MBL. NRW.) Ausgabe 2018 Nr. 24, S.509 bis 524)

- | | |
|---------------------------------|--|
| 1. Volksrepublik China | 2. Republik Indien |
| 3. Republik der Philippinen und | 4. Die Sozialistische Republik Vietnam |

gewonnen, be- und verarbeitet.

c.) vor dem 01.05.2015 in das Bundesgebiet eingeführt.

Im Fall der Kennzeichnung bei b.), muss durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden sein, dass die Herstellung des Steins ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte und der Stein durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sein.

Eidesstattliche Versicherung:

Mit der Unterschrift bestätigen wir an Eides statt, dass die vorgenannten Angaben der Wahrheit entsprechen und wir uns im Rahmen der Bestimmungen des § 4a des Bestattungsgesetzes verhalten.

Hinweis: Gem. § 156 Strafgesetzbuch wird, wer zu einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ort, Datum	Unterschrift des nutzungs-/verfügungsberechtigten Antragsstellers
Ort, Datum	Unterschrift der ausführenden Firma/ des Steinmetzes

Ordnungswidrig gem. § 19 des Bestattungsgesetzes (BestG NRW) vom 17.06.2003, in der z.Zt. gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4a Abs. 1 Grabmäler oder Grabeinfassungen aus Naturstein ohne Zertifizierung aufstellt,
- 1a. nach der Anerkennung als Zertifizierungsstelle gem. § 4a Abs. 2 die gesetzlichen oder von der anerkennenden Behörde durch Nebenbestimmung bestimmten Verpflichtungen nicht erfüllt.

Zu widerhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 3.000 Euro geahndet werden,

Regelungen für Grabeinfassungen:

Gem. § 20 Abs. 5 der Friedhofssatzung vom 14.07.2010, in der z.Zt. gültigen Fassung, ist für Einfassungen folgendes zu beachten:

1. Die Einfassungen müssen der Umgebung angepasst sein und dürfen grundsätzlich nicht mehr als 8 cm über Wegeniveau eingebaut werden und eine Breite von 10 cm überschreiten.
2. Die Einfassungen müssen vollständig auf den einzufassenden Grabstätten liegen und mit den Grabstättengrenzen abschließen.
3. Einfassungen sind bei Erdbestattungen auf der zu öffnenden Grabstelle und den angrenzenden Grabstätten jeweils zu Lasten des Eigentümers der Einfassung zu entfernen. Grabstätteneinfassungen ersetzen keine Wegeeinfassungen. Sollte der Nutzungs-/Verfügungsberechtigte nicht kurzfristig erreichbar sein, so ist die Stadt berechtigt, in seinem Namen einen Steinmetz zu beauftragen.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.

Ort, Datum	Unterschrift des nutzungs-/verfügungsberechtigten Antragsstellers
Ort, Datum	Unterschrift der ausführenden Firma/ des Steinmetzes

Antrag geprüft:

Ort, Datum	Unterschrift des Sachbearbeiters
------------	----------------------------------